

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 24.07.2018

Nr. 36

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

134. Bekanntmachung
zur Fischerprüfung am 08.-09.10.2018 3

Kreisstadt Bergheim

135. Bekanntmachung
über die Genehmigung des Flächennutzungsplans
140. Änderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“ 4-6

136. Bekanntmachung
Vorschlagsliste der Schöffen/innen für die Wahlperiode 2019 – 2023
Hier: Öffentliche Auflegung gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz
(GVG) 7

Bedburg

137. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 9 /Lipp, 8. vereinfachte Änderung - Westlicher Bereich
zwischen Eifelstraße und Lindenstraße - hier: Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 8-11
138. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung - Bereich östlich der Neusser
Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße - hier: Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 12-15
139. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 43 /Bedburg, 7. Änderung - Gebiet im RLB-Gelände /
Mobau Erft, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB) 16-18

Pulheim

140. Bekanntmachung

19-20

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 23.07.2018 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139 Pulheim sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 139 Pulheim gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Steinstraße

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 08. - 09. Oktober 2018 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 07. September 2018 bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 -13932 oder 13933) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Bergheim, den 17.07.2018
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Kauffeldt

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung des Flächennutzungsplans
140. Änderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 16.11.2017 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung einiger Aktualisierungen am Text bestätigt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Die 140. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“ wird beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ entnommen werden.

Zielsetzung

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines geplanten Waldkindergartens im Bereich des heutigen Reitplatzes am südwestlichen Ortsrand des Stadtteiles Glessen.

Hierzu wird in der Darstellung „Grünfläche“ die Zweckbestimmung „Sportplatz“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ergänzt.

Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 12.03.2018 beschlossene 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 09.07.2018, Az: 35.2.11-30-33/18 genehmigt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 140. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

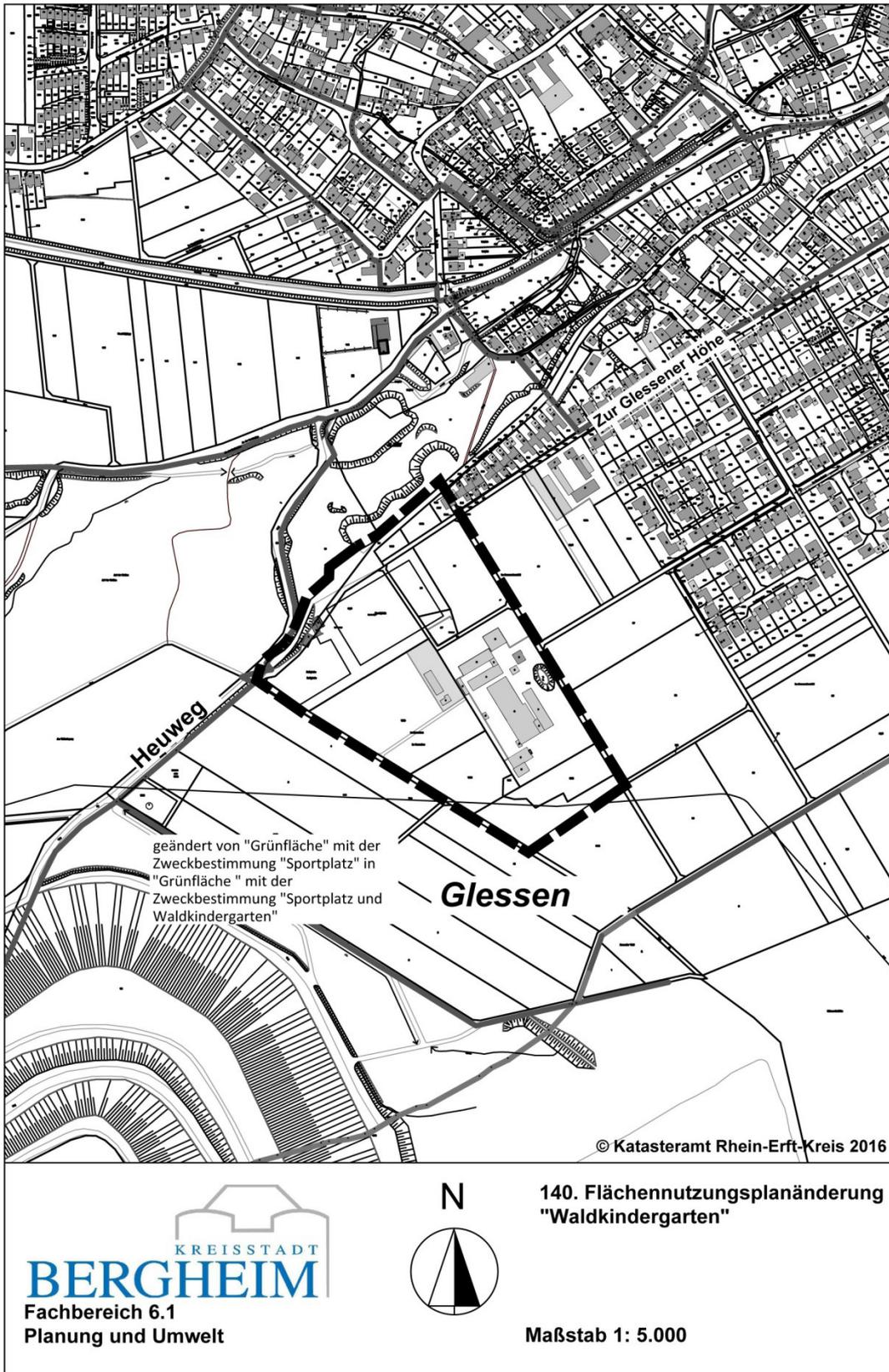
Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 19.07.2018

Der Bürgermeister

i. V. gez. Wolfgang Berger, Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Vorschlagsliste der Schöffen/innen für die Wahlperiode 2019 – 2023 Hier: Öffentliche Auflegung gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Der Rat der Stadt Bergheim hat am 11. Juli 2018 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen/innen für die Wahlperiode 2019 – 2023 beschlossen.

In der Zeit vom 25.07.2018 bis zum 31.07.2018 wird diese Liste öffentlich aufgelegt. Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienstzeit montags bis freitags von 08.00-12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 13.30-17.45 Uhr in Zimmer 4.18 des Rathauses der Stadtverwaltung Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim.

Gegen diese Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Der Text des Gerichtsverfassungsgesetzes liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bergheim, 17. Juli 2018

Stadt Bergheim
Der Bürgermeister
Ordnungswesen
Im Auftrag
gez. Krämer-Rottland



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 9 /Lipp, 8. vereinfachte Änderung - Westlicher Bereich zwischen Eifelstraße und Lindenstraße -

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

a) bewertet die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und

b) beschließt den „Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp, 8. Änderung - Westlicher Bereich zwischen Eifelstraße und Lindenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.

Der Verwaltung liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Doppelgarage in der Röntgenstraße 7 in Bedburg-Lipp vor. Diese ist jedoch nach derzeitigem Planungsrecht nicht zulässig, da der Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp unter Nr. 5 der textlichen Festsetzungen regelt, dass Garagen nur in begründeten Fällen die Baugrenze um 2 Meter überschreiten dürfen, sofern die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

Diese Festsetzung soll für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 / Lipp dahingehend geändert werden, dass Garagen und überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, sofern sie von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5 Meter hinter der öffentlichen Verkehrsfläche zurückliegen (zum Zwecke besserer Übersichtlichkeit und der Möglichkeit des Parkens vor der Garage) und bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dies kann in einem relativ dicht bebauten Gebiet städtebaulich begrüßt werden, da vielfach die überbaubaren Grundstücksflächen bereits durch Wohngebäude ausgenutzt sind. Da in der heutigen Zeit häufig mehrere Pkw pro Haushalt benötigt werden, stehen somit keine Reserveflächen auf den Grundstücken für Garagen zur Verfügung. Die geplante textliche Änderung der Festsetzungen kann somit zu einer Reduzierung parkender Pkw im öffentlichen Raum führen und zugleich den privaten Bauherren ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Grundstücksausnutzung einräumen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 / Lipp, 8. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 03.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Bauen >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp, 8. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats- oder Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

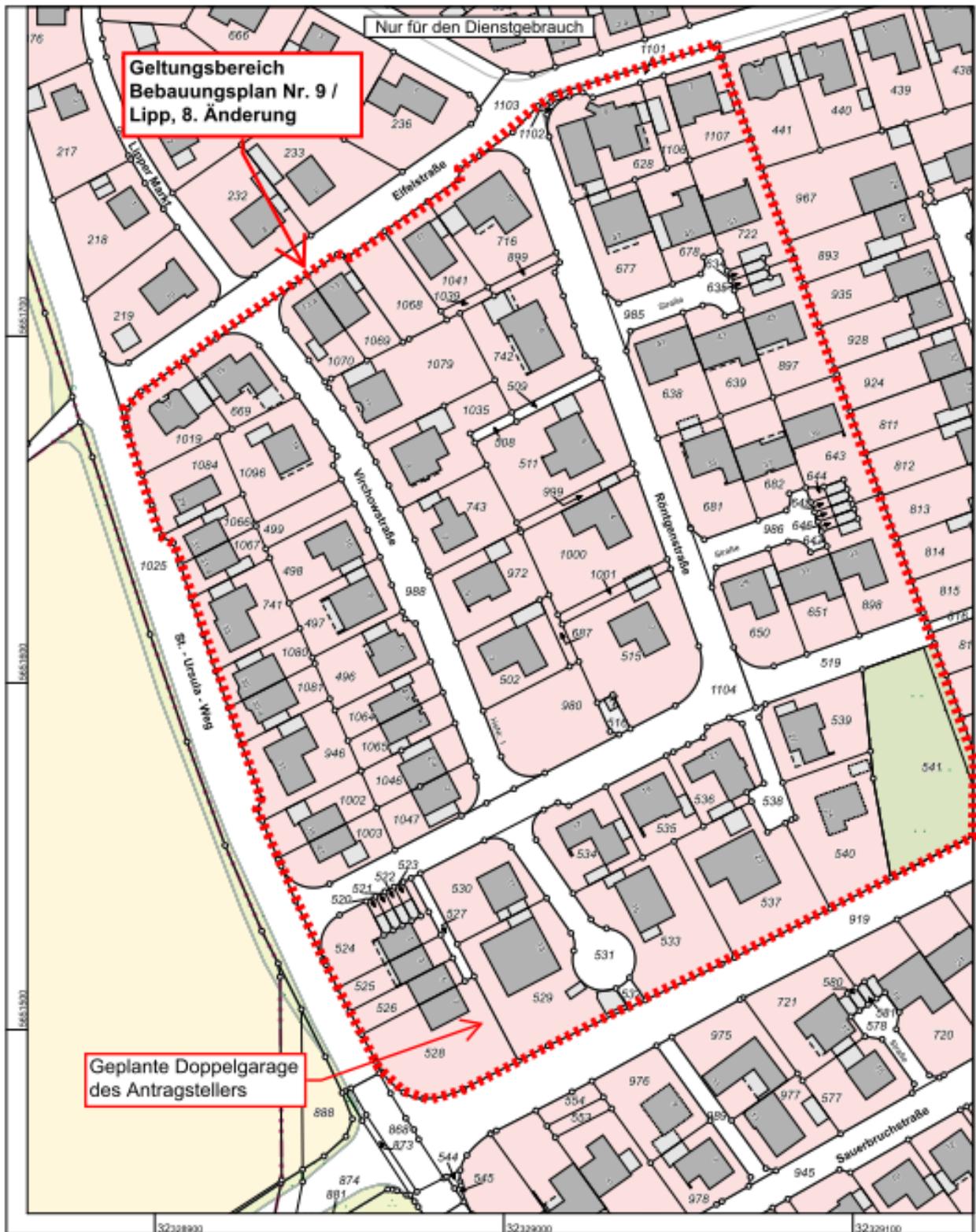
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 17.07.2018
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 9 / Lipp, 8. Vereinfachte Änderung
- Westlicher Bereich zwischen Eifelstraße und Lindenstraße -
(ohne Maßstab)



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50 Meter
© Rhein-Erft-Kreis

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:1000

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Bergheim, Art. Rathaus 1, 50101 Bergheim

Erstellt: 19.06.2017
Zeichen:



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung
- Bereich östlich der Neusser Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer
Straße -**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

a) bewertet die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und

b) beschließt den „Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung – Bereich östlich der Neusser Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.

Mit der Bebauungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, die überbaubare Grundstücksfläche im vorderen Grundstücksbereich der Neusser Straße 51 (Flurstücke 300, 301 und 459) auszudehnen und die Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhe sowie der Dachform und -neigung analog zu den Festsetzungen der nördlich und südlich anschließenden Bauflächen zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Bedburger Innenstadt im Stadtteil Bedburg. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Neusser Straße, im Norden an ein derzeit noch unbebautes Grundstück und im Süden an ein Grundstück, das mit einem dreigeschossigen giebelständigen Wohn- und Bürogebäude bebaut ist.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 03.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Bauen >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats- oder Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können

beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 17.07.2018
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 43 /Bedburg, 7. Änderung - Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft-

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

a) bewertet die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und

b) beschließt den „Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung - Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.

Das Baustoffzentrum in der Adolf-Silverberg-Straße 22 hat seine Lager- und Betriebsflächen auf das (westlich) hinterliegende Grundstück in der Adolf-Silverberg-Straße 41 erweitert. Die beiden Grundstücke sollen zusammengelegt werden. Dazwischen liegt jedoch eine öffentliche Verkehrsfläche. Diese wird mit einer Grundstückszusammenlegung der beiden Gewerbeflächen nicht weiter benötigt. Der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43/ Bedburg liegt das einzige Ziel zugrunde, die öffentliche Verkehrsfläche zu einer gewerblichen Baufläche zu ändern.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 03.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt

des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Bauen >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats- oder Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

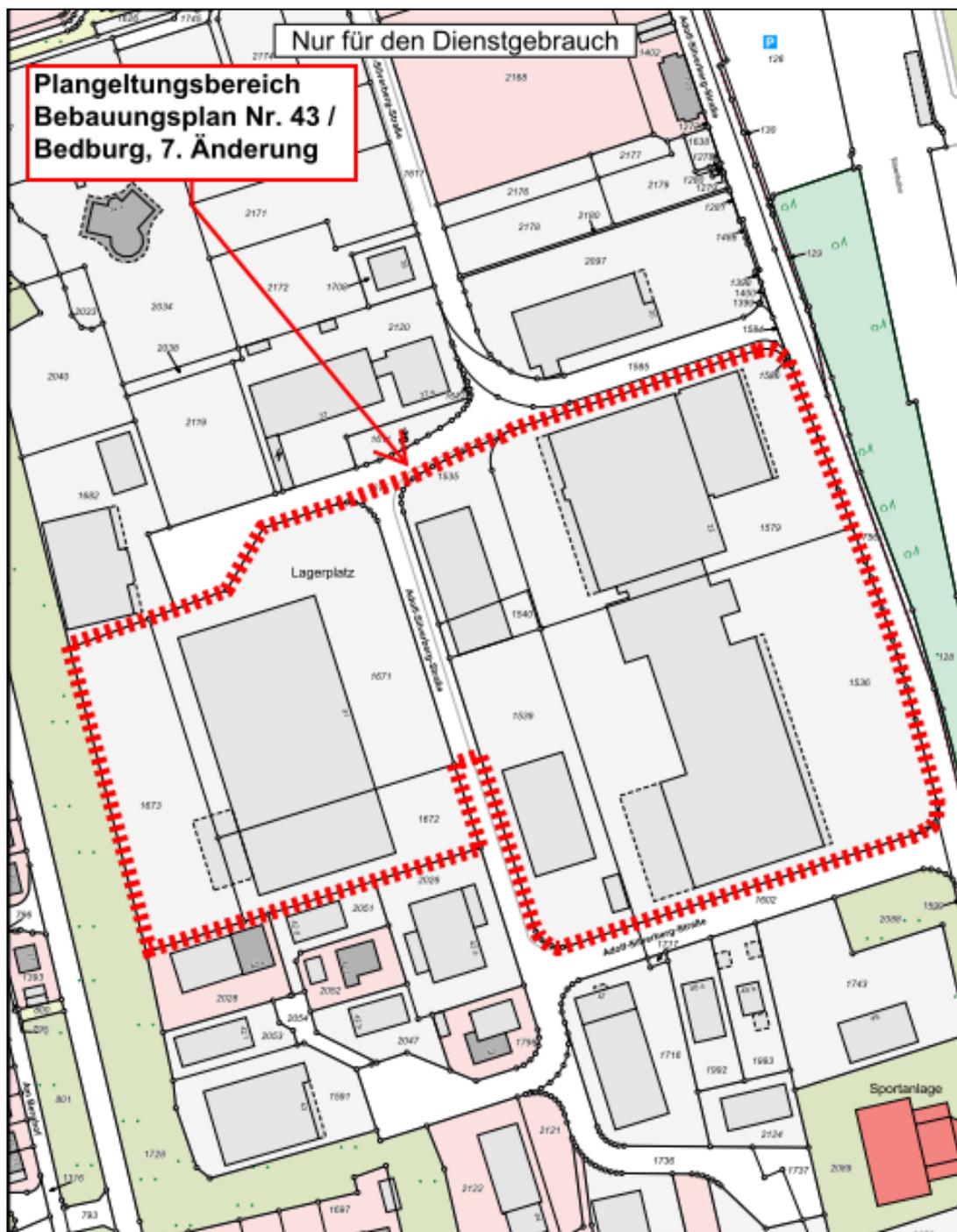
Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 18.07.2018
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung
- Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft“**

(ohne Maßstab)



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 23.07.2018 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139 Pulheim sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 139 Pulheim gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung
Bereich: Steinstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) beschlossen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Anpassung überwiegend bereits festgesetzter Straßenverkehrsflächen im Bereich und Umfeld der zentralen Rathauskreuzung in Pulheim sowie im südlichen Bereich des Geltungsbereiches die Erweiterung von Stellplatzflächen. Überplant und aufgehoben werden Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 35.1 Pulheim (Bereich: Ortskern), Nr. 35.9 Pulheim (Bereich: Bahnhofsumfeld Pulheim), Nr. 35.10 Pulheim (Bereich: Kultur- und Medienzentrum) und Nr. 35.15 Pulheim (Bereich: Stommelner Tor). Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 139 Pulheim soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.06.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 Pulheim gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 Pulheim liegt nebst Entwurf der Begründung sowie einer schallimmissionstechnischen Bewertung in der Zeit

vom 01.08.2018 bis 03.09.2018 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten auf dem Flur gegenüber dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Demografie zur Einsicht aus. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar in Form einer schallimmissionstechnischen Bewertung.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

